



# Amtsblatt

## für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 17/2025

Mittwoch,  
28. Mai 2025

### Inhaltsverzeichnis

- Geschäftsstelle des Kreistages;  
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5. Juni 2025**
- Wasserrecht;  
Wasserversorgung der Berggaststätte St. Martin am Grasberg;  
Beschränkte Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus  
der Fürstenquelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3027 der Gemarkung Garmisch  
für die Wasserversorgung der Berggaststätte St. Martin am Grasberg**

- Geschäftsstelle des Kreistages;  
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5. Juni 2025**

#### **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Donnerstag, 05.06.2025**, um **14:15 Uhr**  
findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine  
**Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

#### **Öffentliche Sitzung**

- Bekanntgaben
- Jugendhilfe;  
Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses - Kreisjugendring/Jugendverbände
- Sachvortrag Fachstelle Familienförderung
- JaS Grundschule;  
Antrag der Grundschule Ohlstadt auf Einrichtung einer JaS-Stelle im Rahmen der Förder-  
richtlinien des JaS-Konzeptes der Regierung von Oberbayern
- Sachvortrag Familienberatungsstelle der Caritas
- Sonstiges

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 20.05.2025

gez.  
Anton Speer  
Landrat

- Wasserrecht;  
Wasserversorgung der Berggaststätte St. Martin am Grasberg;  
Beschränkte Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus  
der Fürstenquelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3027 der Gemarkung Garmisch  
für die Wasserversorgung der Berggaststätte St. Martin am Grasberg**

Für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasserversorgung) der Berggaststätte St. Martin am Grasberg ist die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Fürstenquelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3027 der Gemarkung Garmisch beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt (§§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 19.05.2025  
Landratsamt

Kurrer  
Regierungsrätin

Garmisch-Partenkirchen, 28. Mai 2025

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat